

sellschaftliche Prozesse, bei denen im starken Maß territoriale Erfordernisse zu beachten sind, wird das *Zweigprinzip der Leitung mit dem Territorialprinzip verbunden*. Das betrifft z. B. die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Bauwesen, den Verkehr, den Handel, die Volksbildung und Kultur sowie das Gesundheitswesen. Zur Leitung dieser Zweige und Bereiche bestehen Ministerien sowie entsprechende Fachorgane der örtlichen Räte.

#### *Das Territorialprinzip*

Es bedeutet, daß die Organe des Staatsapparates nach territorialen Erfordernissen aufgebaut sind. Die örtlichen Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sind die wichtigsten Organe des Staatsapparates, die nach dem Territorialprinzip aufgebaut und geleitet werden. Die Anwendung des Territorialprinzips darf nicht zum Lokalegoismus, zur Vernachlässigung gesamtstaatlicher Interessen führen.

Der Vorteil des Territorialprinzips besteht darin, daß die gesellschaftliche Entwicklung in einem Territorium planmäßig und komplex - übereinstimmend mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche - geleitet werden kann. Das Territorialprinzip erfordert eine zielgerichtete Koordinierung der Arbeit zwischen den territorial zuständigen Organen des Staatsapparates und den Zweigleitungsorganen. Es ist so anzuwenden, daß die Interessen der Zweige und Bereiche berücksichtigt, die günstigsten territorialen Reproduktionsbedingungen für alle im Territorium ansässigen Betriebe und Genossenschaften geschaffen und alle örtlichen Reserven für das volkswirtschaftliche Leistungswachstum und die Lösung der kommunalen Aufgaben im Interesse der Bürger erschlossen werden.

#### *Das Funktionalprinzip*

Es bedeutet, daß der Aufbau von Organen des Staatsapparates von den auszuübenden Leitungsfunktionen bestimmt wird. Solche Funktionen sind vor allem die Planung, die Finanzierung und die Kontrolle. Die Anwendung des Funktionalprinzips erweist sich dann als zweckmäßig, wenn diese Leitungsfunktionen einen solchen Umfang annehmen, daß ihre Zusammenfassung in selbständigen Organen oder in Struktureinheiten des Staatsapparates gerechtfertigt ist. Das ist vor allem auf der zentralen Ebene der Fall. Die nach dem Funktio-

nalprinzip organisierten zentralen Organe des Staatsapparates erfüllen Leitungsaufgaben auf den Gebieten der Planung, der Finanzen, der Preise, der Arbeit und Löhne, der Materialwirtschaft, der Statistik und der Kontrolle. Es handelt sich dabei um *Querschnittsaufgaben*, die in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens zu erfüllen sind. Als selbständige Organe des Staatsapparates verfügen die Funktionalorgane über eine eigene Kompetenz. Im Bereich der örtlichen Räte wird das Funktionalprinzip bei der Organisation von Fachorganen angewandt. So bestehen Fachorgane für Planung, Finanzen u. a.

#### *Das Linienprinzip*

Es bedeutet, daß beim Aufbau von Organen des Staatsapparates die Unterstellung und die Weisungsbefugnisse berücksichtigt werden. Entsprechend diesem Prinzip sind weisungsmäßig unterstellte Organe miteinander verbunden. Die Organe des Staatsapparates haben einen bestimmten Platz auf einer gegebenen Weisungslinie. Soweit das jeweilige Organ nicht das oberste auf einer Weisungslinie ist, ist ihm ein anderes Organ weisungsmäßig übergeordnet, und soweit es nicht unterstes Organ ist, sind ihm andere Organe unterstellt. Im Fall der doppelten Unterstellung eines Organs des Staatsapparates oder einer Struktureinheit bestehen zwei Weisungslinien. Das Linienprinzip sichert folglich die einheitliche Erfüllung der staatlichen Aufgaben von oben bis unten. Über die Weisungslinie vollzieht sich auch der Informationsprozeß und die Kontrolle der Durchführung (vgl. 5.7.).

#### *Das Stabsprinzip*

Es wird im wesentlichen bei der Untergliederung von Organen des Staatsapparates in Struktureinheiten angewandt, die für das entscheidungsbefugte Organ spezifische Leitungsaufgaben bei der Entscheidungsvorbereitung und der Kontrolle ausüben. Das Stabsprinzip dient der Sicherung der für die Entscheidungen notwendigen Analysen und Informationen. Typische Stabsorgane sind die Abteilung Organisation und Instruktion, die Abteilung Kader, die Rechtsabteilung u. a.

Stabsorgane haben keine Entscheidungsbefugnis. Die Formen, in denen sie tätig werden, sind Analysen, Berichte, Entscheidungsvorschläge, Konzeptionen oder Gutachten.